

Brüsseler Perspektiven

Ende September hat das EU-Parlament über den „Richtlinienvorschlag der Kommission zum Schutz computerimplementierter Erfindungen“ abgestimmt. Sind die Änderungen, auf die man sich dabei geeinigt hat, ein Schritt zu einem Europa, das frei ist von Logikpatenten und Patenten auf Geschäftsmethoden? Carsten Schulz



Abbildung 1: Das Europäische Parlament in Straßburg. Hier denkt man anders über Patente.

Mindestens seit 2000 beschäftigt sich die Europäische Union intensiv mit der Patentierbarkeit softwarebezogener Erfindungen. Zahlreiche Gutachten wurden eingeholt und verschiedene Lobbyisten und Interessengruppen versuchten, in Brüssel Einfluss zu nehmen. Anfang 2002 legte die EU-Kommission ihren umstrittenen „Richtlinienvorschlag zum Schutz computerimplementierter Erfindungen“ vor. Das Parlament – am Erlass der Richtlinie beteiligt – diskutierte den Vorschlag ausgiebig. Ende September 2003 einigte es sich auf eine Fassung, die in mehr als 100 Punkten vom Vorschlag der Kommission abweicht.

Jetzt ist der Rat am Zuge. Dieser kann – wovon allerdings kaum auszugehen ist – die Fassung des Parlaments unverändert übernehmen. Dann würde diese gültig. Sonst muss er dem Parlament einen eigenen Kompromissvorschlag vorlegen.

Besser heute als morgen

Patente für softwarebezogene Erfindungen sind in Europa nicht neu. Sowohl das europäische Patentamt als auch die nationalen Patentämter haben sie in der

te im Interesse aller eine gesetzgeberische Entscheidung her, die für Klarheit sorgt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Patentierbarkeit von Software möglich ist.

Diese Frage ist von hoher politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Ihre Beantwortung darf nicht der Praxis der Patentämter überlassen werden. Europa entscheidet jetzt also nicht darüber, ob Softwarepatente überhaupt kommen, sondern in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen sie künftig erteilt werden sollen.

Nicht alle Erfindungen sind patentierbar

Damit Erfindungen patentierbar sind, müssen sie Voraussetzungen erfüllen: Neuheit, Erfindungshöhe, Technizität, gewerbliche Anwendbarkeit und Offenbarung der Erfindung. Dies gilt für alle Patente, nicht nur für softwarebezogene. Zugleich schließen das deutsche Patentgesetz (PatG) und das Europäische Patentübereinkommen bislang Programme für Datenverarbeitungsanlagen „als solche“ vom Patentschutz aus.

Vergangenheit bereits in einer Vielzahl von Fällen erteilt. Vor kurzem hat auch das Europäische Patentamt (EPA) in München dadurch Aufsehen erregt, dass es der US-Firma Amazon ein Patent auf die so genannte One-Click-Technik erteilt hat. Hier soll-

Der Begriff „Software als solche“ ist dabei allerdings schon deshalb unklar, da weder die Hardware noch das Programm alleine funktionieren. Die Software läuft naturgemäß auf einer Hardware – eine Abgrenzung nur anhand des „Als-solches“-Kriteriums ist deshalb in der Praxis kaum möglich.

Kriterium: Technizität

Der Bundesgerichtshof (BGH) und die Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts orientieren sich daher in der Praxis zuerst am Kriterium der Technizität, um die schutzfähigen von den nicht schutzfähigen Computerprogrammen abzugrenzen. Beide haben es versucht, diesem Begriff, der ebenfalls jede Menge Interpretationsspielraum lässt, eine gewisse Kontur zu geben: Zumindest solche softwarebezogenen Erfindungen können schutzfähig sein, bei denen die Programme klassisch-technische Einheiten wie Antiblockiersysteme oder Waschmaschinen steuern.

Wo aber die Grenze verläuft, an der die gegenwärtige Patentierbarkeit endet, ist weniger klar. So sorgte der BGH im Jahr 2000 für Wirbel, als er bereits dann auf Patentierbarkeit erkannte, wenn der angemeldete Anspruch „durch eine Erkenntnis geprägt ist, die auf technischen Überlegungen beruht“. Das – so befürchteten viele Kritiker der Entscheidung – würde der grenzenlosen Patentierbarkeit auch von reinen Anwendungsprogrammen Tür und Tor öffnen.

Als die EU-Kommission im Februar 2002 ihren „Richtlinienvorschlag zur Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen“ vorlegte, reagierten gerade Anhänger der Open-Source-Software

teilweise extrem kritisch. Die Richtlinie werde unbegrenzter Patentierbarkeit von Software und Geschäftsmethoden nach US-Vorbild Vorschub leisten. Bald würden auch die letzten Hürden einer Patentierbarkeit fallen.

Keine US-Verhältnisse?

Immerhin hob die Kommission in der Begründung hervor, eine Harmonisierung ohne „abrupte Änderung der Rechtslage“ anzustreben, insbesondere solle der Patentschutz nicht auf Software „als solche“ ausgedehnt werden. Eine Angleichung an US-Verhältnisse werde nicht vorgenommen.

Wenn sie tatsächlich einen eher zurückhaltender Ansatz verfolgen sollte, so trat das im Text zum Richtlinienentwurf nur sehr unzureichend zu Tage. Sicherlich kein optimaler Weg, um zukunftssträchtige Entscheidungen in Bereichen zu treffen, die von hoher politischer Brisanz sind. Dennoch sprachen sich einige Par-



Abbildung 2: Softwarepatent-Gegner demonstrierten mit Erfolg am 27. August vor dem Brüsseler EU-Parlament.

lamentsabgeordnete – unter anderem Arlene McCarthy – im Vorfeld mit Nachdruck für den Entwurf aus und ertreten heftige Kritik.

Gegenüber dem Kommissionsvorschlag enthält die Fassung des Parlaments eine Vielzahl von Regelungen, die vor allem zeigen sollen, dass eine ausufernde Pa-

tentierungspraxis weder heute noch in Zukunft gewünscht ist. So hat das Parlament insbesondere den Begriff der Technizität konkretisiert, um damit sicherzustellen, dass sich der Bereich der „softwarebezogenen“ Erfindungen nicht weiter auf die reine Datenverarbeitung ausdehnt. Artikel 2 Buchstabe b) stellt klar:



Der zentrale Treffpunkt für alle Linux-Interessierten

[Fragen]

[Schlaglicht]

- News und Berichte aus der Linux-Welt
- kompetente Antworten im Forum
- spannende Diskussionen zu aktuellen Ereignissen
- am Puls der Linux-Entwicklung
- systematische Suche nach verschiedenen Kriterien
- Volltextsuche über alle Beiträge



[Neues]

[Diskussion der Woche]

[Feature]

www.linux-community.de

„Die Nutzung der Kräfte der Natur zur Beherrschung der physikalischen Wirkungen über die numerische Darstellung der Informationen hinaus gehört zu einem Gebiet der Technik. Die Verarbeitung, die Bearbeitung und die Darstellungen von Informationen gehören nicht zu einem Gebiet der Technik, selbst wenn dafür technische Vorrichtungen verwendet werden.“

Artikel 4a besagt weiter, dass Erfindungen, zu deren Ausführung ein Computerprogramm eingesetzt wird, dann nicht patentfähig sind, wenn sie über die normalen physikalischen Interaktionen zwischen einem Programm und dem Computer hinaus keine technischen Wirkungen erzeugen.

Kein Schutz für die Programme selbst

Weitere geänderte Artikel enthalten deutliche Aussagen über den Umfang des gewährten Schutzes. Artikel 5 stellt sicher, was eigentlich ohnehin im gesamten Patentrecht gilt: Geschützt ist nur der technische Beitrag, der den Patentanspruch begründet – nicht aber das Computerprogramm selbst. Daher sollen die Mitgliedstaaten auch sicherstellen, dass die Verwendung eines Computerprogramms für Zwecke, die nicht zum Gegenstand des Patents gehören, keine



Foto: Europäisches Parlament

Abbildung 3: Die Parlamentsabgeordnete Arlene McCarthy befürwortete Softwarepatente - zunächst.

direkte oder indirekte Patentverletzung darstellen kann.

Gestern, heute, morgen

Kommission und Parlament haben in den Begründungen ihrer Richtlinienvorschläge betont, ihre jeweiligen Fassungen würden nur der Klarstellung und der Rechtssicherheit dienen. Eine Abkehr von der bisherigen Praxis des EPA sei nicht gewollt. Warum dann aber die großen Unterschiede in beiden Fassungen? Letztlich setzen beide Fassungen trotz des Bekenntnisses zur reinen „Klarstellung“ ganz unterschiedliche Signale für eine künftige europäische Patentpraxis. Der Kommissionsvorschlag knüpft zwar

an die bisherige Praxis des EPA an, lässt aber Spielraum für Ausdehnungen. Künftige Zurückhaltung bei der Patentierung wird nicht festgeschrieben.

Dagegen ist die Parlamentsfassung ein Signal, künftig Softwarepatente weit weniger freizügig zu gewähren. Und deren beschränkter Umfang könnte dazu führen, dass das einzelne Stück, das sich der Inhaber des Patents künftig aus dem Kuchen rausschneiden darf, deutlich kleiner ausfällt. Das ist vielleicht der größte Erfolg, den sich die Allianz aus Open-Source-Anhängern und kleinen und mittelständischen Unternehmen durch ihre öffentlichkeitswirksamen Kampagnen in den letzten Jahren erarbeitet hat – zuletzt durch die Demonstrationen vor dem EU-Parlament.

Probleme bleiben

Softwaretechnik ist auch in Europa schon lange kein patentfreier Raum mehr – und wird es auch nicht. Wie sich die Situation entwickeln wird, darf man nach der geänderten Richtlinienfassung des Parlamentes mit Spannung erwarten. Dabei sollte klar sein, was aus anderen Industriezweigen lange bekannt ist: Patente bringen ein hohes Missbrauchsrisiko mit sich. Wechselseitige Patentlizenzen starker Wettbewerber führen oft dazu, dass der Markt für neue Wettbewerber abgeschottet wird, die die Lizenzen nicht bezahlen können.

Die Lage wird gerade für kleine und mittelständische Unternehmen schnell unübersichtlich, das zeigt ein vergleichender Blick über den großen Teich: Wenn sich der Softwareriese Microsoft Patentverletzungs-Ansprüchen von einer halben Milliarde Dollar durch das Unternehmen Eolas Technology ausgesetzt sieht und wenn das World-Wide-Web-Konsortium überlegt, ob wegen dieses Prozesses die HTML-Spezifikationen geändert werden müssten, demonstriert dies, wie wenig Überblick über die Lage selbst die wirklich Großen der Branche noch haben. (fan) ■

EU-Richtlinien

Ist eine Richtlinie verabschiedet, wird diese in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht unmittelbar geltendes Recht. Sie verpflichtet nur die nationalen Parlamente eigene Gesetze an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen. Das unterscheidet Richtlinien von Verordnungen: die gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar. An der Entstehung einer Richtlinie sind stets die Kommission, der Rat und das Parlament beteiligt. Die Kommission hat das alleinige Recht, Vorschläge für Rechtsakte zu entwerfen. Das Legislativverfahren beginnt also mit Kommissionsvorschlägen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft

Der Rat als zentrales Rechtssetzungsorgan der Gemeinschaft beschließt die einzelnen Rechtsakte. Der Vertrag über die Europäische Union legt genau fest, in welchen Bereichen eine einfache Mehrheit genügt, wann eine qualifizierte erforderlich ist und wann Einstimmigkeit benötigt wird.

In welchem Umfang das Europäische Parlament an der Gesetzgebung beteiligt ist, hängt von der betroffenen Materie ab. Hier sehen die Verträge verschiedene Verfahren vor: Das Zustimmungsverfahren, das Verfahren der Zusammenarbeit, das Konsultationsverfahren und das Mitentscheidungsverfahren.

Mitentscheidungsverfahren

Ist – wie bei der Softwarepatent-Richtlinie – das Mitentscheidungsverfahren anwendbar, gilt ein Rechtsakt als angenommen, wenn Rat und Parlament in erster Lesung zustimmen. Wenn die beiden Organe sich nicht einigen können, tritt ein Vermittlungsausschuss zusammen, der aus Mitgliedern des Parlaments und des Rates besteht. Der versucht unter Beteiligung der Kommission eine Einigung über den in Frage stehenden Text herbeizuführen. Bleibt das Vermittlungsverfahren ohne Erfolg, kann das Parlament den Vorschlag mit absoluter Mehrheit ablehnen.

Der Autor

Carsten Schulz ist Mitarbeiter am Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS).